

SG_GERICHTE FE.2017.3 vom 3. April 2017

SG Gerichte, 2017-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_FE.2017.3

FR: SG_GERICHTE FE.2017.3 du 3 avril 2017

IT: SG_GERICHTE FE.2017.3 del 3 aprile 2017

Regeste

Vollstreckung einer im Eheschutzverfahren getroffenen Vereinbarung (Kantonsgericht, Einzelrichter im Familienrecht, 3. April 2017, FE.2017.3).

Erwägungen

E. 3

(...) Die Ehefrau macht insbesondere geltend, dass bereits im Schreiben vom 14. Juli 2016 ein Vorschlag mit dem BVG-Guthaben gemacht worden sei. Diese Idee sei ursprünglich vom Ehemann gekommen. Überdies habe sie auch ein Schreiben vom 12. September 2016 eingereicht, gemäss welchem die Hypothek erhöht werden könne, © Kanton St.Gallen 2026 Seite 2/4 Publikationsplattform St.Galler Gerichte sofern der Ehemann damit einverstanden sei. Sie habe dem Ehemann mehrmals Finanzierungsvorschläge unterbreitet und somit ihren Teil der Teilvereinbarung erfüllt. Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass die Teilvereinbarung die vorzunehmenden Schritte wenig klar umschreibt und auch offen lässt, wie viele Finanzierungsvorschläge, in welcher Form und in welchem Detaillierungsgrad von der Ehefrau auszuarbeiten sind (mindestens zwei, ansonsten nicht die Mehrzahl verwendet worden wäre). Ob mit den von der Ehefrau eingereichten Vorschlägen die erforderliche Anzahl erreicht ist, kann jedoch offen bleiben. Wie die Vorinstanz nämlich zutreffend ausführt, mangelt es bereits am Erfordernis des „ausarbeiten“. Die von der Ehefrau benannten Schreiben, welche ihre Finanzierungsvorschläge darstellen sollen, vermögen dies nicht. Im Schreiben vom 14. Juli 2016 zwischen den Parteianwälten geht es primär um die Frage Verlängerung der Hypothek. Am Anfang des Schreibens geht es zwar um die Heizungssanierung und die damit verbundene Baueingabe, über die Finanzierung wird jedoch nicht gesprochen. Auch das Schreiben vom 12. September 2016 zwischen den Parteianwälten schweigt sich über konkrete Finanzierungsvorschläge aus. In jenem geht es zwar um das BVG-Guthaben, welches 2015 blockiert worden sei, um die Heizanlage zu sanieren. Damit von einem genügenden Finanzierungsvorschlag gesprochen werden kann, muss detailliert ersichtlich sein, woher das Geld, welches für die Sanierung benötigt wird, kommt. Der vage Hinweis, dies könne mit dem BVG- Guthaben oder durch Aufstockung der Hypothek getilgt werden, vermag dies nicht. Es wäre vielmehr darzutun, inwieweit das BVG-Guthaben (anhand der eingereichten Bankauszüge ist sowieso fraglich, ob es sich hierbei tatsächlich um das BVG- Guthaben oder nicht viel eher um ein Säule 3a-Konto handelt) überhaupt für dieses Projekt verfügbar wäre. Gleich verhält es sich mit der Hypothekenaufstockung: Auch hier müsste ein Schreiben der kreditgebenden Bank im Recht liegen, aus welchem klar ersichtlich ist, um welchen Betrag die Hypothek erhöht werden könnte und welche finanziellen Konsequenzen dies mit sich bringt. Die von der Ehefrau eingereichten Unterlagen vermögen kein klares Bild von der Finanzierbarkeit schaffen. Sinnbildlich hierfür ist der „BVG-Auszug“: Zum einen ist er veraltet, zum

anderen mit handschriftlichen Notizen beschriftet und ergänzt. Der Auffassung der Vorinstanz – die Ehefrau habe den Beweis des Erbringens der Gegenleistung nicht erbracht – ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden und die Beschwerde mithin abzuweisen. © Kanton St.Gallen 2026 Seite 3/4 Publikationsplattform St.Galler Gerichte Bei diesem Ergebnis kann die Frage, ob überhaupt ein klarer und eindeutiger Vollstreckungstitel vorliegt, offen gelassen werden. © Kanton St.Gallen 2026 Seite 4/4

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.